



Startklar für den eigenen Wald

Was Waldbesitzerinnen und
Waldbesitzer in NRW wissen sollten



Inhalt

1.	Was fange ich mit meinem Wald an?	5
2.	Welche Gesetze muss ich bei der Nutzung und Pflege des Waldes beachten?	6
3.	Wen kann ich ansprechen?	7
3.1	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	7
3.2	Anbieterinnen und Anbieter von forstlichen Dienstleistungen	8
3.3	Untere Naturschutzbehörden	8
3.4	Jagdbehörden	9
3.5	Forstpolitische Interessenvertretungen/Verbände	9
3.6	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	9
3.7	Holzvermarktungsorganisationen	11
4.	Wo finde ich Angebote, die mir Informationen, Daten und Antworten liefern?	12
4.1	Eigentumsgrenzen und digitale Waldkarten	12
4.2	Waldzustand und Planung – Forsteinrichtung	13
4.3	Waldbaukonzept NRW und Wiederbewaldungskonzept NRW	13
4.4	Finanzielle Unterstützung durch Fördermittel	13
4.5	Digitale Portale zur Förderung	14
4.6	Fortbildung für Waldbesitzende	14
4.7	Steuerbegünstigung: Kalamitätsanmeldung zur Einkommensteuer	15
4.8	Wald zertifizieren lassen	15
4.9	Wald versichern	15
4.10	Anmeldung von Wildschäden	15
4.11	Wertermittlung von Waldflächen	16

5.	Wozu bin ich verpflichtet? Welche Einschränkungen und Kosten gibt es?	17
5.1	Allgemeines Betretungsrecht im Wald – Waldsperrung	17
5.2	Verkehrssicherungspflicht	18
5.3	Kahlschlagsverbot	18
5.4	Wiederaufforstungspflicht	19
5.5	Waldumwandlung	19
5.6	Forstlicher Wegebau im Wald	19
5.7	Weihnachtsbaumkulturen	20
5.8	Ablagerung von Erde, Aushub und Mutterboden im Wald	20
5.9	Abfälle und Ablagerung von Materialien im Wald	20
5.10	(Hütten-) Bauverbot im Wald	21
5.11	Steuern und Abgaben	21
5.12	Berufsgenossenschaft – Unfallversicherung	21
5.13	Jagdgenossenschaften	22



Liebe Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

Sie haben Wald geerbt oder sind durch den Kauf zum Waldbesitzenden geworden?

Glückwunsch! Damit gehören Sie nun zu den rund 152.000 Privatwaldbesitzenden in Nordrhein-Westfalen. Der Anteil von Privatwald liegt hier bei 63 % von landesweit insgesamt 953.000 Hektar Wald, es ist bundesweit der höchste. Wald erfüllt vielfältige Aufgaben und Funktionen für den Klimaschutz, als Lebensraum für Flora und Fauna, als ein Ort für Erholung, als nachwachsender Rohstofflieferant, Arbeitsplatz und Einkommensquelle. Zusätzlich erbringt er viele wertvolle Leistungen für das Gemeinwohl.

„Frischgeschnittzte“ Waldbesitzende haben in der Regel viele Fragen zu ihrem Wald, zum Beispiel: Wo finde ich die richtigen Ansprechpersonen rund um den Wald? Welche Unterstützungsangebote finde ich wo? Wo genau liegt eigentlich mein Wald? Welche Pflichten habe ich als Waldbesitzerin oder Waldbesitzer? Was kann und darf ich in meinem Wald tun?

Aufgrund des laufenden Besitzstandwechsels der Waldflächen sind in der Vergangenheit viele neue Waldbesitzende an den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (kurz: Wald und Holz NRW) herangetreten.

Dieser Ratgeber versteht sich als Informationsgrundlage über die ersten Schritte als Waldbesitzerin bzw. Waldbesitzer und benennt die wichtigsten Ansprechpersonen, Institutionen, Unterstützungsangebote und Pflichten von Waldbesitzenden.



1. Was fange ich mit meinem Wald an?

Der Wald hat zahlreiche Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Während bei der Nutzfunktion wirtschaftliche Aspekte wie beispielsweise der Verkauf von Holz im Vordergrund stehen, sind unter der Schutzfunktion verschiedene Funktionen (z. B. Boden-, Klima- oder Wasserschutz) zusammengefasst, die auf unterschiedliche Weise den Menschen und die Umwelt schützen. Die Erholungsfunktion beschreibt den Nutzen des Waldes zur Erholung des Menschen durch Freizeitaktivitäten im Wald. Gerade in einem so dicht besiedelten Bundesland wie NRW nimmt die Bedeutung des Waldes und seiner Funktionen ständig zu.

Als (neue) Waldbesitzende haben Sie somit die besondere Chance, Verantwortung für die Natur und Umwelt in Ihrem Land zu übernehmen. Wald und Holz NRW möchte Sie dazu ermutigen, die Chance zu ergreifen, den Wald nach Ihren Vorstellungen und Zielen zu gestalten und die damit verbundenen Herausforderungen anzugehen. Bei der Nutzung Ihrer Waldflächen haben Sie viele Freiheiten, sofern Ihre Wünsche und Bedürfnisse den gesetzlichen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen nicht entgegenstehen und Sie „ordnungsgemäß“ und „nachhaltig“ agieren (vgl. § 10 Bundeswaldgesetz (BWaldG); §§ 1a, 1b und 10 Landesforstgesetz (LFoG) NRW).

Welche Ziele dabei schwerpunktmäßig verfolgt werden, legen Sie selbstständig fest. Gerade in der aktuell herausfordernden Situation durch Kalamitäten (die schweren sturm- und käferbedingten Schäden im Wald), Klimawandel und gestiegene gesellschaftliche Ansprüche ist es für Waldbesitzende sinnvoll, sich bewusst zu machen, welche Ziele und Interessen sie mit ihrem Wald verfolgen. So können von vornherein geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Für die einen ist es eher der wirtschaftliche Nutzen durch den Holzverkauf, andere möchten den Wald klimafit und ökologisch wertvoll gestalten oder sehen die Sozialfunktion (z. B. mit einem Waldkindergarten) im Vordergrund. Als Waldbesitzerin und Waldbesitzer können Sie vielfältige einzelne, aber auch kombinierte Ziele verfolgen. In jedem Fall ist es sinnvoll, sich mit geeignetem Fachpersonal in Verbindung zu setzen (vgl. Kapitel 3), durch entsprechende Fortbildungen weiterzubilden (vgl. Kapitel 4.6) sowie an themenspezifischen Exkursionen (z. B. von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, Kapitel 3.6) teilzunehmen. Als zusätzliche Anregung und Orientierungshilfe bei der Identifizierung und Priorisierung Ihrer Ziele kann der kostenlose Onlinetest [Waldkompass.NRW](#) dienen.

Egal, wo Ihre Ziele und Interessen liegen, empfiehlt es sich, Ihren Waldbesitz zu pflegen. Denn durch jede Pflegemaßnahme investieren Sie in den verbleibenden Bestand und erhöhen damit nicht nur dessen Wert, sondern machen gleichzeitig den nachhaltigen Rohstoff Holz verfügbar, erhöhen den Kohlenstoffdioxidspeicher und verbessern die Stabilität des Waldes. Zusätzlich entstehen durch die Schaffung unterschiedlicher Strukturen und Lichtverhältnisse ideale Bedingungen für Pflanzen und Tiere, womit Sie auch einen bedeutenden Beitrag zur weltweit bedrohten Biodiversität leisten.

Bei der Erreichung Ihrer Ziele sowie der Nutzung und Pflege Ihrer Wälder erhalten Sie als Waldbesitzerin bzw. Waldbesitzer umfassende Unterstützung durch

- die Ansprechpersonen und Institutionen vor Ort,
- verschiedene Instrumente und Internetportale,
- einzelne Konzepte, Fortbildungsangebote und
- finanzielle Fördermöglichkeiten.

2. Welche Gesetze muss ich bei der Nutzung und Pflege des Waldes beachten?

Die Gesellschaft hat vielfältige Interessen und stellt unterschiedliche Ansprüche an den Wald. Um all diesem gerecht zu werden, wurden Regeln vereinbart, die zu beachten sind. So sind auch der Wald und dessen Bewirtschaftung Gegenstand in verschiedenen Rechtsquellen. Vor allem sind hier folgende Gesetze zu nennen:



- ☞ Bundeswaldgesetz
- ☞ Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen
- ☞ Gemeinschaftswaldgesetz Nordrhein-Westfalen
- ☞ Bundesnaturschutzgesetz
- ☞ Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
- ☞ Bundesjagdgesetz
- ☞ Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen

Ziel des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) ist es, die Wälder Deutschlands zu schützen, ihre nachhaltige Nutzung zu regeln und ihre vielfältigen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) und Leistungen für die Gesellschaft zu erhalten. Das Gesetz verbietet beispielsweise das Roden und die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen ohne Genehmigung, enthält Bestimmungen zur Wiederaufforstung gerodeter Flächen, fördert die Erholungsfunktion des Waldes, indem es den Zugang zu Wäldern für die Allgemeinheit sichert, und es regelt die Verantwortung der Waldbesitzenden zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit in ihren Wäldern (vgl. Kapitel 5). In Nordrhein-Westfalen wird dies zudem über das Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) und das Gemeinschaftswaldgesetz Nordrhein-Westfalen (GwG NRW) sichergestellt bzw. ergänzt.

Als Waldbesitzende in NRW müssen Sie außerdem gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatschG NRW) verschiedene Bestimmungen beachten, um den Natur- und Umweltschutz zu gewährleisten. Dies umfasst beispielsweise die Beachtung geschützter Arten und ihrer Lebensräume auf ganzer Fläche. Liegt Ihre Waldfläche zusätzlich in einem Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder einem anderen geschützten Bereich, sind spezielle Regelungen zur Pflege und Entwicklung zu beachten. Dies kann beispielsweise besondere Bewirtschaftungsmethoden oder Einschränkungen bei der Nutzung beinhalten.

Der Vollzug der Naturschutzgesetze und der auf diesen Gesetzen basierenden Verordnungen obliegt jeweils der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis oder der kreisfreien Stadt (vgl. Kapitel 3.3).

Da der Wald unweigerlich mit dem Thema Jagd verbunden ist, sind auch die Regelungen des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG NRW) für Waldbesitzende von Bedeutung. Die für den rechtlichen Rahmen bzw. dessen Einhaltung zuständigen Jagdbehörden sind die Oberste Jagdbehörde beim Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) des Landes Nordrhein-Westfalen und die Unteren Jagdbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten (vgl. Kapitel 3.4).



3. Wen kann ich ansprechen?

Im und mit dem Wald arbeiten in NRW über 160.000 Menschen. Als Waldbesitzende haben Sie nicht nur Kontakt zu Försterinnen und Förstern, Jägerinnen und Jägern sowie Forstwirtinnen und Forstwirten, sondern bekommen auch Unterstützung und Hilfestellungen durch verschiedene Behörden, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und politische Interessenvertretungen.

3.1 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist eine nachgeordnete Behörde des für den Wald zuständigen Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und bildet zusammen mit der Forstabteilung des Ministeriums die Landesforstverwaltung in Nordrhein-Westfalen.

Als Einheitsforstverwaltung – das heißt dem Angebot von Dienstleistung und Hoheit auf derselben Fläche – kümmert sich Wald und Holz NRW mit seinen 15 Regionalforstämtern und dem Zentrum für Wald und Holzwirtschaft um die ca. 953.000 ha Wald in NRW.

Wald und Holz NRW ist für die Verwaltung und Bewirtschaftung der landeseigenen Waldfläche zuständig und bietet Waldbesitzenden Unterstützung und Beratung bei der Pflege, Bewirtschaftung und Weiterentwicklung ihrer Wälder an. Dies umfasst unter anderem die Beratung, Planung und Organisation von Aufforstungen, Kultur- / Bestandespflege und Durchforstungsmaßnahmen. Aber auch sonstige Dienstleistungen wie Baumkontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an Waldrändern oder die Bereitstellung von Informationen und Schulungen für Waldbesitzende gehören dazu.

Neben seinen Aufgaben der Bewirtschaftung und Förderung der Forstwirtschaft übernimmt der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen per Gesetz auch eine Reihe von hoheitlichen Aufgaben, um sicherzustellen, dass die Wälder des Landes nachhaltig bewirtschaftet und geschützt sowie forst- und naturschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden. Dazu zählen beispielsweise die Bearbeitung und Genehmigung von forstrechtlichen Anträgen, etwa für Waldumwandlungen, Wegebaumaßnahmen im Wald oder die Bekämpfung von Waldbränden und die Koordinierung der entsprechenden Einsatzkräfte.

Weitere wichtige Aufgaben sind die Forschung und Lehre in den Bereichen Wald, Holzverwendung und Klima sowie die Aufklärung der Öffentlichkeit über die vielfältige und vor allem elementare Bedeutung des Waldes für die Menschen. Wenn Sie an Schulungen oder Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich Forstwirtschaft und Naturschutz teilnehmen möchten, bietet Wald und Holz NRW entsprechende Programme und Veranstaltungen an (vgl. Kapitel 4.6).

Die Mitarbeitenden von Wald und Holz NRW helfen Ihnen gerne bei den verschiedensten Themenstellungen rund um den Wald weiter. Ihre zuständigen Försterinnen und Förster finden Sie unter:
☞ Regionalforstämter





3.2 Anbieterinnen und Anbieter von forstlichen Dienstleistungen

Neben Wald und Holz NRW bieten auch private Dienstleistungsunternehmen und Forstsachverständige eine Vielzahl von Dienstleistungen rund um die Waldbewirtschaftung und -pflege an. Auf dem Internetportal wald-verbundet.com finden Sie eine Auflistung forstlicher Dienstleistungsunternehmen. Einige dieser Anbieter sind im Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger (BvFF) organisiert. Unter Freiefoerster.de haben Sie die Möglichkeit, Försterinnen und Förster des BvFF in Ihrer Region zu finden.

3.3 Untere Naturschutzbehörden

Die Unteren Naturschutzbehörden haben die Aufgaben, die Vielfalt der natürlicherweise in einem Landschaftsraum vorkommenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensräume zu erhalten, Biotop zu vernetzen sowie natürliche Ressourcen und die Erholung der Menschen in der Landschaft zu schützen. Die Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW.

Hierfür stellt die Untere Naturschutzbehörde beispielsweise Landschaftspläne auf und setzt diese um, sie weist besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler, aus oder verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten wie zum Beispiel Verstöße gegen die Vorgaben der Landschaftspläne (Nutzungen, Baumartenwahl etc.). Wenn Ihr Wald in einem Schutzgebiet liegt oder bestimmte Naturschutzauflagen bestehen, sollten Sie geplante Maßnahmen daher mit der Unteren Naturschutzbehörde koordinieren. Dies kann zum Beispiel spezielle Pflegemaßnahmen oder Nutzungsbeschränkungen betreffen.

Im Rahmen des Artenschutzes überwachen die Unteren Naturschutzbehörden die Populationen geschützter Arten und stellen sicher, dass Artenschutzbestimmungen, zum Beispiel bei der Holznutzung, Waldverjüngungsmaßnahmen oder Verkehrssicherungsmaßnahmen, eingehalten werden.

Zusätzlich tragen die Unteren Naturschutzbehörden wesentlich dazu bei, dass Eingriffe in Natur und Landschaft, zum Beispiel durch Baumaßnahmen, angemessen ausgeglichen werden und dass die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen nachhaltig und ökologisch wertvoll sind. Durch die Verwaltung von Ökopunkten stellen sie sicher, dass sowohl ökologische als auch ökonomische Interessen berücksichtigt werden. Wenn Sie Maßnahmen planen, die erheblichen Einfluss auf Natur und Landschaft haben könnten, wie etwa größere Rodungen, Bauvorhaben oder die Anlage von Wegen, ist es notwendig, diese Vorhaben mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und gegebenenfalls Genehmigungen einzuholen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist bei der Kreisverwaltung oder bei der kreisfreien Stadt angesiedelt und hilft Ihnen im Rahmen Ihres Beratungsauftrags bei den vielfältigen naturschutzfachlichen Fragestellungen gerne weiter.

3.4 Jagdbehörden

Auf Ihrer Fläche leben viele Tierarten, die auch Einfluss auf die Waldentwicklung haben können. Ihr Wald wird daher in der Regel bejagt und ist einer Jagdgenossenschaft zugeordnet. Für das Jagdwesen in NRW sind die Unteren Jagdbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zuständig. Hier bekommen Sie Antworten zu Themen wie zum Beispiel der Gestaltung bzw. Abgrenzung von Jagdbezirken, der Erklärung befriedeter Bezirke, Abschussplangestaltung, Schonzeitverkürzungen, Beanstandung und Änderung von Jagdpachtverträgen sowie Angelegenheiten rund um den Jagdschein. Zusätzlich ist die Jagdbehörde Aufsichtsbehörde über die Jagdgenossenschaften.

3.5 Forstpolitische Interessenvertretungen/Verbände

Die ca. 152.000 privaten Waldbesitzenden in NRW können sich forstpolitischen Interessenvertretungen wie dem [Waldbauernverband](#) oder der [Familienbetriebe Land und Forst](#) anschließen. Kommunale Waldbesitzende – Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtliche Körperschaften – in Nordrhein-Westfalen finden zusätzlich Unterstützung durch den [Gemeindewaldbesitzerverband NRW](#).

Die Verbände setzen sich für die Interessen des privaten Waldbesitzes gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein und informieren ihre Mitglieder über aktuelle forstpolitische Entwicklungen. Der [Waldbauernverband](#) bietet zudem beispielsweise eine Möglichkeit der Rechtsberatung für seine Mitglieder. Weitergehende Informationen finden Sie auf den jeweiligen Webseiten.

3.6 Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

In NRW sind rund 55 % der privaten Waldbesitzenden in insgesamt 540 über das Land verteilten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (FWZ) organisiert. FWZ sind Zusammenschlüsse von Waldbesitzenden, die gemeinsam ihre Wälder bewirtschaften, um wirtschaftliche, ökologische und soziale Vorteile zu erzielen. Privatwälder sind oft stark zersplittert und in kleine Parzellen aufgeteilt. Dies erschwert eine Bewirtschaftung und kann die Kosten für Forstarbeiten erhöhen. Auch sehen sich viele Waldbesitzende nicht in der Lage, die Chancen zur Entwicklung des Waldes zu erkennen und professionell umzusetzen. Wesentliches Ziel von Zusammenschlüssen ist daher, durch die gemeinschaftliche Pflege und Bewirtschaftung von Waldflächen strukturelle Nachteile zu mindern.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind nach Bundeswaldgesetz:

- Forstbetriebsgemeinschaften,
- Forstbetriebsverbände und
- Forstwirtschaftliche Vereinigungen.

Speziell in Nordrhein-Westfalen gibt es noch die Sonderformen:

- Waldwirtschaftsgenossenschaften nach LFOG NRW und
- Waldgenossenschaften nach GWG NRW.

Hinsichtlich ihrer Rechtsform sind Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) und Forstwirtschaftliche Vereinigungen (FWV) Zusammenschlüsse auf privatrechtlicher Grundlage. Forstbetriebsverbände, Waldwirtschaftsgenossenschaften und Waldgenossenschaften sind hingegen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Forstwirtschaftliche Vereinigungen stellen eine Art Dachorganisation dar, in der sich Forstbetriebsgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften (WWG), Forstbetriebsverbände (FBV) und Waldgenossenschaften (WG) zusammenschließen können, mit dem Ziel des gemeinschaftlichen Absatzes von Forsterzeugnissen.

Während bei FBGn, FBVn und WWGn das Privateigentum erhalten bleibt, ist bei den WGN das Eigentum am Wald aufgegeben und geht in eine Gesamthandschaft über. Die Waldflächen gehören dann der Gemeinschaft. Im Gegenzug erhalten die ehemaligen Waldbesitzenden entsprechend des ursprünglichen Waldwertes einen ideellen Anteil am „Gesamthandvermögen“. Weitergehende Informationen finden Sie unter: [🔗 Gemeinschaftswald | Wald & Holz](#)

Bei Interesse an einer gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung auf dieser Basis kontaktieren Sie gern das [🔗 Team Gemeinschaftswald](#) des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen. Die verschiedenen Modelle können insbesondere für entfernt von ihrem Eigentum wohnende oder urbane Waldbesitzende Alternativen zum Realeigentum sein.

Innovative Konzepte wie Bürgerwaldgenossenschaften (BWG) bieten zudem einem größeren Kreis an Akteurinnen und Akteuren die Möglichkeit, ein/e ideale/r Waldbesitzer/in zu werden, ohne bei der Bewirtschaftung selbst Hand anlegen zu müssen.

Die Aufgabenbereiche der FWZ sind in §§ 17 und 21 Bundeswaldgesetz definiert. Das Landesrecht in NRW regelt ergänzend die Aufgaben für Waldgenossenschaften (§ 9 Gemeinschaftswaldgesetz NRW) und für Waldwirtschaftsgenossenschaften (§ 14 LFoG NRW).

Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft in einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss auf einen Blick:

- Gemeinsame Koordination und Abstimmung von Pflege-, Pflanzungs-, Holzeinschlags- und Forstschutzmaßnahmen
- Gebündelte Holzvermarktung, zum Beispiel über Holzvermarktungsorganisationen
- Organisation von Wegebau und Maschineneinsätzen
- Zugang und Abwicklung von Förderangeboten, zum Beispiel der Förderung forstlicher Dienstleistungen
- Zugang zu einer vom Land geförderten Forsteinrichtung
- Informationsaustausch bei Mitgliederversammlungen und Exkursionen im Wald
- Möglichkeit der schnellen Bildung von Solidargemeinschaften im Katastrophenfall

Welcher Forstwirtschaftliche Zusammenschluss kommt für Ihre Waldfläche in Frage?
Fragen Sie beim zuständigen [🔗 Regionalforstamt](#) nach.

3.7 Holzvermarktungsorganisationen

Auf Ihren Waldflächen wachsen Bäume. Um die Wälder zukunftsfähig zu entwickeln, Einnahmen zu erzielen und CO₂ zu binden, können Hiebsmaßnahmen mit Nutzholzanfall sinnvoll sein. Ein wesentlicher Teil der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse vermarktet das Holz ihrer Mitglieder über regionale Holzvermarktungsorganisationen (HVO). Ziel der HVOs ist es, durch Bündelung des eingeschlagenen Holzes – auch von Kleinmengen – ein entsprechendes Angebot für die Holzkäuferinnen und Holzkäufer bereitzustellen, um gute Konditionen für die Waldbesitzenden zu erzielen. Die HVOs können zum Beispiel Holz von verschiedenen Waldbesitzenden sammeln, zu größeren Partien bündeln, den Transport und die Logistik organisieren und die Vermarktung und finanzielle Abwicklung des Holzes übernehmen. Viele HVOs bieten zudem ihren Mitgliedern – im Vorfeld von Maßnahmen – Beratung und Unterstützung in Fragen der Holzernte, Lagerung und Vermarktung an.

Eine Auflistung der Holzvermarktungsorganisationen/-plattformen finden Sie unter:

☞ Waldbauernverband.de



4. Wo finde ich Angebote, die mir Informationen, Daten und Antworten liefern?

Als Waldbesitzende in NRW stehen Ihnen vielfältige Internetportale, Konzepte und Fortbildungen sowie finanzielle Bezuschussungsmöglichkeiten und weitere Angebote zur Verfügung, die Sie durch Informationen, Daten und Antworten auf häufig gestellte Fragen bei der Pflege, Bewirtschaftung und Weiterentwicklung Ihres Waldes unterstützen.

4.1 Eigentumsgrenzen und digitale Waldkarten

Um Ihre Rechte und Pflichten als Waldeigentümerin oder Waldeigentümer wahrnehmen zu können, sollten Ihnen die genaue Lage sowie die Grenzen Ihres Waldes bekannt sein. In der Regel gehen Ihnen die Informationen zu Ihrem Grundstück im Rahmen des Eigentumsübergangs zu. Für eine präzise Verortung im Raum benötigen Sie die Katasterdaten, bestehend aus einer Kodierung aus Gemarkung, Flur und Flurstück. Sollten Ihnen diese Daten unbekannt sein, besteht die Möglichkeit, eine gebührenpflichtige Anfrage bei dem zuständigen Grundbuchamt zu stellen.

Mit Kenntnis der Katasterdaten aus den Grundbuchauszügen können Sie mit Hilfe verschiedener – oftmals öffentlicher – Geoportale weitere Informationen zu Ihrem Grundstück einholen. Häufig sind die Grenzen aber vor Ort auch an Markierungssteinen erkennbar. Es lohnt sich, diese zu suchen.

Das Internetportal [↗ Waldinfo.NRW](#) bietet öffentliche Informationen zu den Wäldern in Nordrhein-Westfalen, ihren vielfältigen Funktionen und ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung.

Dies beinhaltet digitale Karten zu verschiedenen Aspekten der Wälder, der Waldbewirtschaftung und der Nutzung der Wälder durch die Öffentlichkeit. Die Themenbereiche reichen von Waldbedeckung und Waldökologie über Waldbewirtschaftung und Waldnaturschutz bis zu Freizeitnutzung, Gefahrenabwehr und Forstverwaltung.

Durch die bereitgestellten Informationen soll der Waldbesitz bei der Anpassung der Waldbewirtschaftung im Klimawandel unterstützt werden. Dies beinhaltet direkte Empfehlungen für den eigenen Wald (z. B. Baumartenempfehlungen) für die standortangepasste Wiederbewaldung der derzeitigen großen Schadflächen. Im Rahmen des Forstlichen Bildungsprogrammes von Wald und Holz NRW (vgl. Kapitel 4.6) haben Sie die Möglichkeit, einen Einstieg in den Umgang mit [↗ Waldinfo.NRW](#) zu bekommen.

Ein weiteres Portal, auf dem Ihnen eine Vielzahl verfügbarer Geodaten des Landes bereitgestellt werden und herunterladbar sind, ist das [↗ Geoportal.NRW](#). Es dient als zentrale Vermittlungsstelle zwischen Nutzern und Anbietern von Geodaten in NRW. Sie finden hier zum Beispiel das Liegenschaftskataster, einen Zugang zu den Bodenrichtwerten und eine Sammlung von weiteren Portalen der Kreise und kreisfreien Städte.

Weiterführende Informationen zu naturschutzfachlichen Themen wie zum Beispiel den Biotoptypen, den Fundorten bestimmter Tierarten, zu Naturschutzgebieten, Landschaftsplänen oder Biotopverbundflächen finden Sie in der [↗ Landschaftsinformationssammlung NRW \(LINFOS\)](#) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK).

Die genannten Portale [Waldinfo.NRW](#), [Geoportal.NRW](#) und [LINFOS](#) stellen landesweit Daten zu den jeweiligen Fachthemenbereichen zur Verfügung. Darüber hinaus bieten viele Landkreise, kreisfreie Städte und sogar Kommunen Flächeninformationen über eigene Geoportale an. Dies können Flächennutzungspläne oder auch örtlich relevante Hochwassergefahrenkarten sein. Auch hier kann sich eine Recherche lohnen, um Näheres zu dem eigenen Grundstück in Erfahrung zu bringen.

4.2 Waldzustand und Planung – Forsteinrichtung

Ein Großteil der Waldflächen in NRW ist in sogenannten Forsteinrichtungswerken beschrieben. Kern des Forsteinrichtungswerkes ist eine Inventur der Waldflächen und eine (10-jährige) Planung für die Pflege und Entwicklung der Waldbestände, die nachhaltige Holznutzung (Nutzungssatz) und die Wiederbewaldung. Oft findet sich auch eine textliche Beschreibung und eine Waldkarte der Bestände und Standorte.

Für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer ist das Vorliegen entsprechender Forsteinrichtungsdaten nicht nur für die Nachvollziehbarkeit von erfolgten Maßnahmen und für zukünftige Planungen wichtig, sondern unter bestimmten Bedingungen zusätzlich eine Voraussetzung für die Anerkennung des ermäßigten Steuersatzes gemäß § 34b Abs. 2 EStG bei Kalamitätsholz (vgl. Kapitel 4.7). Darüber hinaus setzen auch verschiedene Förderprogramme wie zum Beispiel die Förderung Forstlicher Dienstleistungen ein gültiges Forsteinrichtungswerk voraus (vgl. Kapitel 4.4).

4.3 Waldbaukonzept NRW und Wiederbewaldungskonzept NRW

Nicht jede Baumart ist für jeden Standort geeignet. Auch passen aufgrund unterschiedlicher Umfeldanforderungen nicht alle Baumarten in einer beliebigen Mischung auf dieselbe Fläche. Das Waldbaukonzept NRW bietet den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern in Nordrhein-Westfalen eine fachliche Grundlage als Entscheidungshilfe für die Waldbewirtschaftung im Klimawandel.

Es beinhaltet allgemeine waldbauliche Grundsätze, spezifische Empfehlungen für 23 verschiedene Waldentwicklungstypen (idealtypische Mischbestände) inklusive Standortzuordnung und Baumartenmischungen sowie konkrete waldbauliche Behandlungsempfehlungen für die jeweiligen Waldentwicklungstypen. Hinzu kommen weitere waldbaulich relevante Aspekte wie Naturschutz, Wildtiermanagement, Waldschutz und Holzverwendung. Zielsetzung der waldbaulichen Empfehlungen ist die Entwicklung standortgerechter und strukturierter Mischbestände, die Erhöhung der Resilienz und Stabilität der Wälder im Klimawandel sowie die Verringerung forstwirtschaftlicher Risiken.

Das Wiederbewaldungskonzept NRW ergänzt das Waldbaukonzept mit Empfehlungen für die Wiederbewaldung großer Kalamitätsflächen. Das Forstliche Bildungsprogramm von Wald und Holz NRW (vgl. Kapitel 4.6) bietet durch verschiedene Fortbildungen umfassende Informationen und Hinweise zur Umsetzung der Konzepte.

4.4 Finanzielle Unterstützung durch Fördermittel

Der Bund und das Land NRW fördern eine Vielzahl von waldbaulichen und ökologisch wertvollen Forstprojekten sowie holzwirtschaftliche Vorhaben mit öffentlichen Mitteln. Das vorrangige Ziel dieser Förderungen ist die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung von an den Klimawandel angepassten Wäldern. Als Teil der Landesforstverwaltung obliegt es der unabhängigen und neutralen Geschäftsstelle Forst des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, die Fördermöglichkeiten für den Waldbesitz zu kommunizieren, zu verwalten, zu genehmigen und zu überwachen sowie die landeseinheitliche, rechtssichere Umsetzung zu gewährleisten.

Für Sie als Waldbesitzende sind folgende Förderrichtlinien (FöRL) des Landes NRW wichtig:

- [↗ FöRL Privat- und Körperschaftswald](#): Ziel ist der Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Beständen in stabile und klimaangepasste Laub- und Mischbestände sowie die Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften (z. B. Bezuschussung der Pflanzung von standortgerechten Baumarten zum Waldumbau). Darüber hinaus werden auch der forstwirtschaftliche Wegebau, die Waldkalkung sowie Naturschutzmaßnahmen im Wald gefördert.
- [↗ FöRL Extremwetterfolgen](#): Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Waldbesitzende in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bei der Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen auf Nadelwaldflächen (z. B. Wiederbewaldung im Standardverband mit standortgerechten Waldentwicklungstypen).
- [↗ FöRL Forstliche Dienstleistungen](#): Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt Waldbesitzende in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bei der Inanspruchnahme von Betreuungsdienstleistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Waldflächen. Die Bezuschussung der Kosten für bestimmte Maßnahmen (z. B. Beratung zu waldbaulichen Themen oder Planung und Vorbereitung von Kultur- und Durchforstungsmaßnahmen) zielt unter anderem darauf ab, strukturelle Nachteile der Forstwirtschaft zu überwinden (vgl. Kapitel 3.6).

4.5 Digitale Portale zur Förderung

Wichtige Informationen zu den Förderprogrammen in NRW, zur Antragstellung und Umsetzung von Maßnahmen stellt die Plattform [↗ Waldbauernlotse.de](#) zur Verfügung. Neben den entsprechenden Dokumenten sind dort Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) oder auch alle Ansprechpersonen zu finden.

Zur Vereinfachung der Antragstellung für die verschiedenen Förderrichtlinien wurde vom Land NRW das Internetportal [↗ wald.web.nrw.de](#) zur onlinebasierten Antragstellung entwickelt. Dieses bildet das gesamte Förderverfahren der gültigen Förderrichtlinien ab. Nachdem Sie sich mit Ihrem Namen und einer E-Mail-Adresse registriert haben, können Sie alle erforderlichen Informationen online eingeben und Anlagen hochladen. Die Informationen werden direkt an die Bewilligungsbehörde übertragen, was eine schnelle Bearbeitung der Anträge ermöglicht.

4.6 Fortbildung für Waldbesitzende

Auch in der traditionsbehafteten Forstwirtschaft gibt es laufend Neuerungen und Weiterentwicklungen. Vor allem für Sie als „neue“ Waldbesitzende gibt es viel über den Wald, dessen Pflege und Bewirtschaftung zu entdecken und kennenzulernen. Hierzu haben Sie die Möglichkeit, an verschiedenen Fortbildungen teilzunehmen. Wald und Holz NRW gibt jährlich ein aktuelles Forstliches Bildungsprogramm heraus, das auch online abgerufen werden kann. Der Fokus des umfangreichen Forstlichen Bildungsprogramms liegt auf den Menschen, die im und mit dem Wald arbeiten. Forstunternehmen, private und kommunale Waldbesitzende, forstliche Dienstleistende, Waldpädagoginnen und Waldpädagogen und Interessierte finden ein thematisch breites Angebot, um eigene Kompetenzen zu stärken und zu vertiefen. Dafür stehen entsprechend der eigenen individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse ganz verschiedene Kursformen zur Verfügung: von klassischen ein- und mehrtägigen Präsenzveranstaltungen über Kurzformate am Abend bis hin zu innovativen Online-Angeboten für ein flexibles Lernen von zuhause aus. Wald und Holz NRW lädt Sie herzlich ein, sich forstlich auszutauschen, fachliche Fragestellungen zu diskutieren und Neuerungen in praktischer Anwendung kennenzulernen. Bei Fragen steht Ihnen das [↗ Team des Forstlichen Bildungszentrums NRW](#) gerne zur Verfügung.

4.7 Steuerbegünstigung: Kalamitätsanmeldung zur Einkommensteuer

Sind in Ihrem Forstbetrieb (jeder Waldbesitzende stellt einen Forstbetrieb dar) Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen), zum Beispiel durch Sturm oder Borkenkäfer angefallen, können die Einkünfte daraus unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34b Abs. 2 EStG steuerbegünstigt werden. Kalamitätsholz kann bis zur Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes (bei Überschreiten des Nutzungssatzes aus der Forsteinrichtung mit einem Viertel des regulären Steuersatzes) besteuert werden. Dafür ist es wichtig, unverzüglich nach Ihrer Kenntnis über den Schaden und noch vor der Aufarbeitung eine „Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG“ (Kalamitätsmitteilung) beim Finanzamt einzureichen. Nach der Aufarbeitung und dem Vermessen dieses Kalamitätsholzes ist ein Mengennachweis (Kalamitätsnachweis) nachzuliefern. Zu näheren Informationen sollten Sie sich mit einer Steuerberatung, die über Kenntnisse in der Land- und Forstwirtschaft verfügt, in Verbindung setzen. Weitere Hinweise unter: [Finanzverwaltung.nrw](https://www.finanzverwaltung.nrw)

4.8 Wald zertifizieren lassen

Themen wie Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein werden auch gesamtgesellschaftlich immer wichtiger. Bürgerinnen und Bürger möchten mehr darüber erfahren, wo ein gekauftes Produkt herkommt und ob es bzw. seine Herstellung auch umweltverträglich ist. Aus diesem Grund gibt es die Möglichkeit, nachhaltig erwirtschaftetes Holz zertifizieren zu lassen.

Die Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sind die Ziele von Zertifizierungssystemen im Wald. Diese Systeme haben ganz unterschiedliche Anforderungen und Standards, die berücksichtigt werden müssen.

Als Waldbesitzende kann eine Zertifizierung zum Beispiel den Vorteil mit sich bringen, einen größeren Absatzmarkt beim Holzverkauf zu erschließen, da einige Käuferinnen und Käufer ausschließlich zertifiziertes Holz abnehmen. Allerdings zieht eine Zertifizierung auch Kosten nach sich. Daher ist es als Waldbesitzerin oder Waldbesitzer ratsam abzuwägen, ob diese Kosten im Verhältnis zu einem Mehrerlös im Holzverkauf stehen.



Die Zertifizierung durch ein anerkanntes Zertifizierungssystem ist für einige Förderungen (z. B. Forstliche Dienstleistungen) eine Zugangsvoraussetzung (vgl. Kapitel 4.4).

4.9 Wald versichern

Neben Rechten und Pflichten kommen für Sie als Waldbesitzende auch Risiken durch Wetterextreme wie zum Beispiel Waldbrände oder Sturmereignisse hinzu.

Deshalb bieten verschiedene Versicherungen die Möglichkeit, Waldflächen zu versichern, um im Falle eines Schadens eine finanzielle Entschädigung und Unterstützung zu erhalten.

4.10 Anmeldung von Wildschäden

Ein übermäßiger Verbiss junger Bäume durch Wildtiere kann die Verjüngung Ihres Waldes gefährden. Entscheidend ist immer das Ausmaß der Schädigung. Wiederholte und flächige Schäden können für die Waldentwicklung nachhaltige negative Auswirkungen haben. Zur Vermeidung dieser Folgen bietet es sich an, sich bei der Verjüngung Ihres Waldes frühzeitig mit der Jagdpächterin bzw. dem Jagdpächter abzustimmen. Als Waldbesitzerin oder Waldbesitzer ist es wichtig, den vor Ort gültigen Jagdpachtvertrag zwischen Ihnen (als Eigenjagdbesitzende oder als Mitglied der Jagdgenossenschaft) und der Jagdpächterin bzw. dem Jagdpächter zu kennen.

Falls es zu berechtigten Wildschadensersatzansprüchen durch Schalenwild (Rotwild, Rehwild, Schwarzwild, Muffelwild, Damwild), Wildkaninchen oder Fasane gekommen ist, können diese spätestens zum 1. Mai bzw. 1. Oktober eines jeden Jahres bei der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, angemeldet werden. Die Anmeldung erfolgt durch die Waldbesitzenden. Bei Versäumen der Frist droht der Verlust der Ersatzansprüche.

Darüber hinaus ist es ratsam, sich zu Themen wie Verbissgutachten, Möglichkeiten des Schutzes oder die Anlage eines Weisergatters durch forstliche Dienstleister (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2) beraten zu lassen.

4.11 Wertermittlung von Waldflächen

Um den Wert Ihres Waldes zu ermitteln (z. B. im Falle eines Verkaufs oder Erbfalls), können Sie als Waldbesitzende eine Waldbewertung vornehmen lassen. Zuständig dafür sind öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige.

Die vereinfachte Form der Ermittlung des Waldwertes ist die Waldwertschätzung. Diese Dienstleistung wird Ihnen von Wald und Holz NRW und einzelnen privaten Dienstleistern angeboten (vgl. Kapitel 3.1 und 3.2).

Eine grundsätzliche Wertorientierung bietet Ihnen der jährliche Grundstücksmarktbericht Ihrer Kommune. Dort werden im Kapitel Forstwirtschaftliche Flächen die Boden- und Bestandeswerte von tatsächlich gezahlten Kaufpreisen der vergangenen Jahre kumuliert auf Kreisebene veröffentlicht. Ergänzend stehen auf der Internetplattform [BORIS.NRW.de](https://boris.nrw.de) aktuelle und zurückliegende Bodenrichtwerte flächendeckend für ganz Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Sie spiegeln das Preisniveau von Baugrundstücken sowie land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wider.



5. Wozu bin ich verpflichtet? Welche Einschränkungen und Kosten gibt es?

Als Waldbesitzende haben Sie viele Möglichkeiten, gehen aber auch Verpflichtungen ein. Was müssen Sie also beachten, um rechtssicher zu handeln? Welche Einschränkungen gibt es? Welche Kosten sind mit dem Waldbesitz verbunden?

5.1 Allgemeines Betretungsrecht im Wald – Waldsperrung

Das Waldbetretungsrecht in Deutschland ist eines der großzügigsten in Europa. Danach dürfen fast alle unsere heimischen Wälder betreten werden (§ 14 BWaldG, § 2 LFoG NRW). Auch in Nordrhein-Westfalen ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet. Als Ausnahme gelten hierbei Kulturflächen und Dickungen (ganz junger, schon geschlossener Wald), gesperrt gekennzeichnete oder sich im Holzeinschlag befindliche Waldflächen sowie forstwirtschaftliche, jagdliche, imkerliche und teichwirtschaftliche Einrichtungen. Auch das Klettern auf Poltern (Holzstapeln) ist untersagt. Waldbesuchende haben dabei aber auch die Pflicht, sich so zu verhalten, dass der Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, gefährdet, beschädigt oder verunreinigt werden. Hunde dürfen im Wald außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden. Das gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten und Polizeihunde im Einsatz. Außerhalb des jeweiligen Einsatzzweckes gelten auch für diese Hunde die allgemeinen Regeln. In Schutzgebieten müssen Hunde im Regelfall auch auf den Wegen angeleint werden. Das Verlassen der Wege ist in solchen Gebieten vielerorts ebenfalls verboten. Sie müssen sich über die Bestimmungen der für Ihre Waldfläche geltenden Schutzgebietsverordnung informieren.

Auch das Radfahren und Reiten (§ 58 LNatSchG NRW) ist auf „festen Wegen“ im Wald gestattet. Abseits der Wege dürfen sich Reiterinnen/ Reiter und Radfahrerinnen/ Radfahrer nicht aufhalten.

Das (motorisierte) Fahren auf Waldwegen, das Zelten und das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald ist allerdings ohne Erlaubnis der Waldbesitzenden verboten. Auch das weit verbreitete Hobby „Geocaching“ steht für Waldbesuchende und Waldbesitzende im Zusammenhang mit dem allgemeinen Betretungsrecht. Denn überall dort, wo der Wald frei betreten werden darf, ist auch das Suchen eines Geocaches gestattet und muss von den Waldbesitzenden geduldet werden. Das Ablegen eines Caches hingegen wird durch dieses Betretungsrecht nicht abgedeckt. Hier ist immer Ihre Zustimmung als Waldbesitzende notwendig.

Eine Sperrung Ihres Waldes, um diesen für Besucherinnen und Besucher nicht mehr zugänglich zu machen, ist verboten. Dies erfordert die Genehmigung durch das zuständige Regionalforstamt von Wald und Holz NRW (§ 4 Abs. 2 LFoG NRW). Eine ungenehmigte Sperrung führt zu einer Entsperrungsanordnung und einem Bußgeld. Eine Ausnahme besteht hierbei zum Beispiel im Schutz junger Kulturen. Diese können auch ohne Genehmigung bis zu einer Flächengröße von 10 ha eingezäunt werden.

5.2 Verkehrssicherungspflicht

Als Waldbesitzende sind Sie verkehrssicherungspflichtig und für Ihren Wald alleinverantwortlich. Im Wald gilt grundsätzlich „Betreten auf eigene Gefahr“. Die Waldbesucherinnen und Waldbesucher haben durch das allgemeine Betretungsrecht (vgl. Kapitel 5.1) des Waldes entschädigungslos das allgemeine Lebensrisiko eines Waldbesuches hinzunehmen. Unter gewissen Voraussetzungen besteht für Waldflächen allerdings auch eine Verkehrssicherungspflicht, nämlich an den Waldaußengrenzen hin zu Verkehrswegen, Schienen, Schifffahrtswegen und bebauten Flächen.

Es besteht allerdings keine Verkehrssicherungspflicht für **waldtypische Gefahren** auf Waldwegen sowie abseits der Wege innerhalb der Bestände. Sie als Waldbesitzende haften hier bei einem Unfall also nicht. Waldtypische Gefahren sind Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen (z. B. Trockenäste in Baumkronen, herabhängende Äste, Befall von Eichenprozessionsspinnern, Schlaglöcher, Wurzeln oder Glatteis). Darunter fallen auch Gefahren, die vom Zustand der Wege ausgehen (z. B. Überflutung der Wege, tiefe Fahrspuren von Forst- und Landwirtschaftsverkehr) und der gewachsenen Natur (z. B. Geröllabgang, Steinschlag, Wurzelaufbruch). Auf den Waldzustand mit den entsprechenden waldtypischen Gefahren muss sich der Erholungsverkehr im Rahmen seiner Eigenverantwortung einstellen.

Eine Ausnahme bilden hierbei aber die sogenannten **Megagefahren**. Hier wird empfohlen, die Gefahr ab Kenntnis schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Megagefahr ist eine Gefahr, die für jedermann erkennbar ist und die ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit zu einem schweren Schaden führen kann. Es besteht erhebliche Gefahr einer Körperverletzung bis hin zur Lebensgefahr, da ein Baum oder Ast (gleichzeitig mehrere) Personen töten oder körperlich schwer verletzen kann.

Für **atypische Gefahren** im Wald, die in der Regel vom Menschen künstlich geschaffen sind, trifft Sie als Waldbesitzende hingegen auch innerhalb des Waldes die volle Verkehrssicherungspflicht. Ungesicherte, atypische Gefahren sind beispielsweise Gefahren im Zusammenhang mit der Holzernte, ungesicherte Holzpolter, nicht gekennzeichnete Forstschränken, nicht zu erkennende Zäune/Drähte usw. Mit solchen Gefahrenquellen kann der Besucherverkehr nicht rechnen.

Die Verkehrssicherungspflicht wird erfüllt durch nachweisbare Inaugenscheinnahme des Baumes (Visuelle Baumkontrolle). Die Ergebnisse jeder Kontrolle sollten dokumentiert werden. Können Sie als Waldbesitzende selbst keine fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vornehmen, ist anzuraten, entsprechendes Fachpersonal, sogenannte Baumkontrolleure, zu beauftragen.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: [FAQ Verkehrssicherungspflicht](#). Auch das Forstliche Bildungsprogramm von Wald und Holz NRW (vgl. Kapitel 4.6) bietet zum Thema Verkehrssicherungspflicht im Wald ein Seminar für Waldbesitzende an.

5.3 Kahlschlagsverbot

Als Waldbesitzende haben Sie das Recht, Ihren Wald zu nutzen. Dabei müssen Sie allerdings laut § 11 BWaldG ordnungsgemäß und nachhaltig agieren. Dies beinhaltet insbesondere, dass Kahlschläge – alle Holzerntemaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken und damit mindestens zeitweilig zum Verlust von Schutzfunktionen des Waldes führen – auf mehr als zwei Hektar verboten sind (vgl. § 10 LFoG NRW). Ausnahmen können durch das zuständige Regionalforstamt genehmigt werden. Die Genehmigung ist vor der Maßnahme einzuholen, damit Sie nicht Gefahr laufen, eine Ordnungswidrigkeit zu begehen. Schutzgebietsverordnungen (z. B. für Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) können die Flächengröße, ab der das Verbot gilt, noch weiter herabsetzen.

5.4 Wiederaufforstungspflicht

Ist Ihre Waldfläche erst kürzlich von der Kalamität betroffen worden und wurde schon geräumt oder steht Ihnen die Räumung noch bevor? Grundsätzlich sind Waldbesitzende nach § 44 LFoG dazu verpflichtet, Kahlfächen und stark verlichtete Waldbestände innerhalb von zwei Jahren wieder aufzuforsten oder zu ergänzen, sofern kein Antrag auf eine Umwandlung (§ 39 LFoG) in eine andere Nutzungsart gestellt wird (vgl. Kapitel 5.5).

5.5 Waldumwandlung

Sofern Sie Ihren Waldbesitz in eine andere Nutzungsart, wie zum Beispiel Ackerland, Grünland oder Bauland umwandeln möchten, müssen Sie sich zuvor eine Genehmigung bei dem zuständigen Regionalforstamt von Wald und Holz NRW einholen. Der Antrag ist vor der Durchführung der geplanten Waldumwandlung zu stellen. Die Waldumwandlung kann genehmigt werden, wenn die neue Nutzungsart für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist als der Wald. Es dürfen keine nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Kann die Waldumwandlung genehmigt werden, sind verlorene Waldfunktionen auszugleichen. Dies geschieht meist durch Aufforstungen von Flächen, die bislang kein Wald sind. Hierzu sind die Vorgaben des forstrechtlichen Ausgleichs (Kompensation) zu beachten.

Bevor ein Antrag gestellt wird, empfiehlt es sich, die beabsichtigte Waldumwandlung mit dem zuständigen Regionalforstamt zu besprechen. Oft kann das Forstamt im Sinne einer überschlägigen Prognose Auskünfte zur Genehmigungsfähigkeit und zum Kompensationsumfang geben.

5.6 Forstlicher Wegebau im Wald

Als Waldbesitzende in NRW sind beim Wegebau im Wald verschiedene gesetzliche Bestimmungen zu beachten, die im BWaldG, LFoG NRW, Bundes- (BBodSchG) und Landes-(LBodSchG) Bodenschutzgesetz sowie BNatSchG und LNatSchG NRW geregelt sind. Gemäß § 6b LFoG NRW sind forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen – d.h. Neubau, Ausbau und Instandsetzung – dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen als zuständige Forstbehörde vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für die Anzeige wird dem Waldbesitzenden ein Formblatt zur Verfügung gestellt, welches der Anzeige des konkreten Verfahrensablaufes und der Dokumentation dient.

Während Wegeneubau die erstmalige Anlage eines Fahrweges umfasst, ist der Ausbau die Anpassung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Waldwege an den Mindeststandard. Von einer Instandsetzung kann ausgegangen werden, wenn ein vormals den Mindestanforderungen genügender Weg eine schadhafte Tragschicht aufweist (wie Verdrückungen, Ausspülungen) und wenn durch die Instandsetzung die Wiederherstellung der Tragschicht durch Ergänzung oder Einbau einer neuen Schottertragschicht aus korngestuftem Gemischen mindestens der Lieferkörnung 0/32 erfolgt. Die Mindestmenge von 300 Tonnen Wegebbaumaterial je Kilometer dient hierzu als Richtwert.

Der Neu- oder Ausbau von Waldwegen in Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen) ist möglichst gänzlich zu vermeiden bzw. teilweise verboten. Inwieweit Grundinstandsetzungen und Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen von Wegen verboten sind, hängt von der jeweiligen Schutzgebietsausweisung sowie vom Grad der Beeinträchtigungsintensität ab.

Die Wegeunterhaltung bzw. -pflege (Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung der Wege, der Wasserführung, der Böschungen und des Lichtraumprofils aufgrund normalen Verschleißes) ist nicht anzeigepflichtig.

Hinweise zum forstlichen Wegebau liefert der [Runderlass](#) „Forstlicher Wegebau im Wald“.

5.7 Weihnachtsbaumkulturen

Bei der Anlage und Pflege von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im Wald müssen Waldbesitzende in NRW verschiedene gesetzliche Bestimmungen des BWaldG (§ 2) und LFoG NRW (§§ 1, 1a, 1b, 10) beachten.

Das LFoG NRW ermöglicht jedem Waldbesitzenden die Anlage und Nutzung einer Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkultur im Wald auf einer Fläche unter 2 ha sowie auf Waldflächen unter Energieleitungen. Das Gesetz fordert hierbei, dass die Flächen der Forstbehörde (Wald und Holz NRW) schriftlich angezeigt werden und einen gewissen Abstand zu anderen Weihnachtsbaum- bzw. Schmuckreisigkulturen auf Waldflächen haben. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen über 2 ha, welche vor 2013 angelegt wurden, haben unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende 2028 Bestandsschutz. Waldbesitzende hatten bis Ende 2016 die Möglichkeit, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über einen umweltverträglichen Weihnachtsbaum- und Schmuckreisiganbau abzuschließen, um diese Flächen auch über das Jahr 2028 hinaus als Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen nutzen zu können. Wurde ein solcher Vertrag nicht abgeschlossen, müssen die Flächen ab 2029 unter Aufgabe der bisherigen Nutzung als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkultur als Wald bewirtschaftet werden. Sollen die Flächen weiterhin als derartige Kulturen genutzt werden, ist die Umwandlung in eine andere Nutzungsart durch eine entsprechende Waldumwandlungsgenehmigung der Forstbehörde erforderlich. Für die Erteilung dieser Genehmigung ist ein Ausgleich zu leisten, im Regelfall durch eine Ersatzaufforstung einer bisherigen Nichtwaldfläche.

Für detaillierte Informationen und konkrete Regelungen ist es ratsam, sich direkt an Ihr zuständiges Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zu wenden.

5.8 Ablagerung von Erde, Aushub und Mutterboden im Wald

Die Ablagerung von Erde, Aushub oder Mutterboden im Wald ist verboten. Nach § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 der Bundesbodenschutzverordnung darf Material nicht auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht in Wäldern eingebracht werden, da Waldböden in besonderem Maße die Schutzfunktionen des Bodens nach dem Bundesbodenschutzgesetz erfüllen. Eine solche Ablagerung stellt in der Regel zusätzlich eine ungenehmigte Waldumwandlung oder Abfallablagerung dar und ist bußgeldpflichtig.

Die Forstbehörde kann – vor Durchführung der Ablagerung/des Eintrages – in Abstimmung mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde Ausnahmen zulassen, wenn dies aus land- oder forstwirtschaftlichen Gründen, aus Gründen des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.

5.9 Abfälle und Ablagerung von Materialien im Wald

Die Entsorgung und das Lagern von Abfällen jeglicher Art im Wald sind verboten. Hierzu gehören beispielsweise nicht nur Plastikmüll, Sperrmüll oder Elektroschrott, sondern auch Grünschnitt und Gartenabfälle, auch aus dem eigenen Garten. Auch die Nutzung des Waldes als Lagerplatz für Baumaterialien oder andere Gegenstände, wie zum Beispiel Maschinen, ist nicht gestattet. Das gilt gleichermaßen für Waldbesuchende und Waldbesitzende. Der Müll, der im Wald zu finden ist, hat oft weitreichende Folgen für Pflanzen, Böden und Tiere. Wer Abfälle im Wald ablagert und entsorgt, verstößt gleich gegen mehrere Gesetze – etwa Abfall-, Wasser-, Naturschutz- und Forstrecht. Es kann nach § 70 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 LFoG NRW ein Bußgeld von bis zu 25.000 € verhängt werden.

Wird der Verursacher ermittelt, muss er seinen Abfall wieder aus dem Wald entfernen und ein Bußgeld entrichten. Ansonsten erfolgt das Einsammeln auf Kosten der Forstbehörde und die fachgerechte Entsorgung des Abfalls durch die Kommunen.

5.10 (Hütten-) Bauverbot im Wald

Wald gehört laut Baurecht zum sogenannten Außenbereich und nach Baugesetzbuch (BauGB) sind bauliche Veränderungen im Außenbereich grundsätzlich nicht erlaubt. Da der Bau einer Hütte bzw. eines Wochenendhauses im Wald eine solche bauliche Veränderung im Außenbereich darstellt, ist auch dieser nicht erlaubt. Es gibt nur wenige Ausnahmen, zum Beispiel eine Schutzhütte für forstliches Personal oder zur Unterbringung von Maschinen und Geräten. Diese Ausnahmen gelten jedoch nur, wenn auch tatsächlich ein sogenannter privilegierter Forstbetrieb im Sinne des Baurechts vorliegt. Dies ist nicht bei jedem Waldbesitzenden der Fall. Die Bauvorhaben bedürfen dann jeweils einer Baugenehmigung.

5.11 Steuern und Abgaben

Ähnlich wie beispielsweise Wohneigentum verursacht auch der Wald laufende Kosten (und Erträge). Waldbesitzende müssen für ihren Wald Steuern und Abgaben zahlen, wie zum Beispiel Grundsteuer und ggf. Ertragsteuer (Einkommensteuer) sowie eventuell Abgaben für Wasser- und Bodenverbände. Hier sollten Sie sich mit einer Steuerberatung, die über Kenntnisse in der Land- und Forstwirtschaft verfügt, in Verbindung setzen.

Folgende Internetseiten bzw. Portale können hierzu Informationen liefern:

- [🔗 Finanzämter NRW](#)
- [🔗 BORIS-NRW](#) (Zentrales Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen)
- [🔗 Grundsteuer-Geodaten](#) (Anwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abfrage relevanter Informationen im Rahmen der Grundsteuererklärung)

Wer sich weitergehend mit dem Thema beschäftigen möchte, findet im Forstlichen Bildungsprogramm von Wald und Holz NRW (vgl. Kapitel 4.6) ein Seminar zum Thema Besteuerung in der Forstwirtschaft.

5.12 Berufsgenossenschaft – Unfallversicherung

Waldbesitzende gehören als Unternehmerinnen oder Unternehmer der Forstwirtschaft kraft Gesetzes der (landwirtschaftlichen) Unfallversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) an. Sie sind verpflichtet, aktiv (!) dieser Berufsgenossenschaft beizutreten. Die hier anfallenden Kosten sind zugleich Beiträge zu einer betrieblichen Unfallversicherung, die im Falle eines Arbeits- oder Wegeunfalls sowie bei einer Berufskrankheit Versicherungsschutz bietet. Für welche Personen genau ein Versicherungsschutz besteht und wie sich der Beitrag zur Berufsgenossenschaft berechnet, finden Sie unter [🔗 SVLFG | Berufsgenossenschaft Versicherung und Beiträge](#).

Für kleinste land- bzw. forstwirtschaftliche Unternehmen (land- und forstwirtschaftliche Fläche unter 0,25 ha) gibt es die Möglichkeit, sich auf schriftlichen Antrag von dieser Pflichtversicherung befreien zu lassen.

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Für Versicherte der SVLFG gelten die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG). Sie sind für alle Versicherten bindend. In den Vorschriften ist geregelt, wie Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Berufskrankheiten umzusetzen sind. Die Unternehmerinnen und Unternehmer selbst sind für das Einhalten dieser Maßnahmen verantwortlich. Für Sie als Waldbesitzende sind vor allem die UVV Forst und eventuell die UVV Jagd wichtig.

5.13 Jagdgenossenschaften

Die Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft ist gesetzlich durch das LJG NRW begründet. Waldbesitzende sind automatisch Mitglied einer Jagdgenossenschaft, sofern die Waldfläche keinen Eigenjagdbezirk bildet. In NRW darf die Jagd in Eigenjagdbezirken ab einer Mindestgröße von 75 Hektar ausgeübt werden. Gemeinschaftliche Jagdbezirke werden gebildet, wenn die einzelnen Grundflächen der Eigentümerinnen und Eigentümer zusammenhängend nicht der zuvor genannten Mindestfläche für einen Eigenjagdbezirk entsprechen. Den so entstandenen Zusammenschluss mehrerer Grundstücke und deren Eigentümerinnen und Eigentümer nennt man Jagdgenossenschaft. Innerhalb dieser kann die Jagd in Form des Jagdausübungsrechts durch Verpachtung an eine Jägerin oder einen Jäger (bzw. mehrere) oder durch Eigenbewirtschaftung ausgeübt werden. Als Mitglied der Jagdgenossenschaft haben Sie Stimmrecht sowie Anspruch auf mögliche Pachteinahmen. Hier ist Ihre Eigeninitiative gefragt, Sie müssen aktiv Kontakt mit der Jagdgenossenschaft aufnehmen. Ihre zuständige Jagdgenossenschaft kann bei der Unteren Jagdbehörde des zuständigen Kreises erfragt werden.

Weitere Informationen zu Jagdgenossenschaften finden Sie unter: [🔗 Jagdgenossenschaften.com](https://www.jagdgenossenschaften.com)

Impressum

Herausgeber:

Wald und Holz NRW
Presse und Kommunikation
Albrecht-Thaer-Str. 34
48147 Münster

info@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Bildnachweis:

Moritz Münch

Gestaltung:

Unicblue Brand Communication GmbH, Gelsenkirchen

Stand: Februar 2026

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind nicht als Ersatz für eine professionelle Rechtsberatung durch einen Anwalt oder einen anderen qualifizierten Juristen gedacht. Sie dienen lediglich der allgemeinen Information und sollten nicht als alleinige Grundlage für Entscheidungen in rechtlichen Angelegenheiten verwendet werden. Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Wald und Holz NRW
Albrecht-Thaer-Straße 34
48147 Münster

Telefon 0251 91797-0
info@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

